

Richtlinie

für Notfallseelsorge

Vom 2. Mai 2023 (ABl. 2023 S. A 86)

Inhaltsübersicht*

1. Allgemeines	1
2. Aufgabe der Notfallseelsorge.....	2
3. Organisation der Notfallseelsorge in den Kirchenbezirken.....	2
4. Aus-, Fort- und Weiterbildung	3
5. Der bzw. die Beauftragte der Landeskirche für Notfallseelsorge	3
6. Finanzen.....	4
7. Gleichstellungsklausel	4
8. Inkrafttreten.....	5

1. Allgemeines

- 1.1 Notfallseelsorge ist ein seelsorglicher Dienst der Kirche zur Begleitung von Menschen in besonderen Not- und Krisensituationen, insbesondere als kurz- und mittelfristige seelsorgliche Betreuung von Überlebenden, Angehörigen, Hinterbliebenen und Zeugen von Notfällen durch hierfür speziell qualifizierte Seelsorger.¹
- 1.2 Notfallseelsorge ist Teil der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) und bringt sich in die bestehenden Teams unterschiedlicher Träger der PSNV für Betroffene und Einsatzkräfte ein. Dabei ist sie Partnerin des Landesverbandes PSNV Sachsen e.V.
- 1.3 Die Grundlage für die Arbeit der Notfallseelsorge bilden die durch die Konferenz der Evangelischen Notfallseelsorge in der EKD (KEN) angepassten Qualitätsstandards und Leitlinien PSNV des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK).

* nichtamtlich

¹ vgl. DIN 13050 (Begriffe Rettungsdienst)

2.6.8 NotfallseelsorgeRL

2. Aufgabe der Notfallseelsorge

2.1 Zu den Aufgaben der Notfallseelsorge gehören insbesondere:

- die Begleitung von Angehörigen, Ersthelfern, Zeugen, Verletzten und weiteren Betroffenen, während einer Reanimation oder nach deren Abbruch, nach einem plötzlichen natürlichen oder unnatürlichen Todesfall, nach Unfällen oder Gewalttaten, bei Großschadensereignissen (GSE),
- das Gebet mit und für Sterbende, das Durchführen einer Abschiednahme oder die Aussegnung von Verstorbenen,
- die Begleitung von Schulklassen, Lehrpersonal, Erzieherinnen und Erziehern in Kindertageseinrichtungen und Kindern im Not- oder Krisenfall in Zusammenarbeit mit schul- bzw. kinderpsychologischen Fachkräften,
- die Mitwirkung bei der Überbringung von Todesnachrichten,
- die Begleitung von Einsatzkräften durch entsprechend geschulter Personen.

2.2 Notfallseelsorge wird in der Regel durch Alarmierung von der zuständigen Integrierten Rettungsleitstelle tätig und ist angewiesen auf die Anforderung durch die Einsatzkräfte vor Ort.

3. Organisation der Notfallseelsorge in den Kirchenbezirken

3.1 Voraussetzung für die Mitarbeit in einem Notfallseelsorge- und Kriseninterventionsteam ist die Grundausbildung in der Psychosozialen Akuthilfe (PSAH), die in Abstimmung mit dem Landesverband PSNV Sachsen e.V. durchgeführt wird. Dabei soll die Bereitschaft zur Mitarbeit für mindestens zwei Jahre verbindlich erklärt werden.

3.2. Die Mitarbeitenden der Notfallseelsorge in den Notfallseelsorge- und Kriseninterventionsteams erhalten eine Beauftragung durch die jeweilige Superintendentin bzw. den Superintendenten und werden mit Gebet und Segnung eingeführt. Damit unterstehen sie der seelsorgerlichen Schweigepflicht und dem Schutz der Kirche.

3.3 Die Kirchenbezirke bestimmen jeweils eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Notfallseelsorge.

3.4 Die Beauftragten für Notfallseelsorge in den Kirchenbezirken werden dem Landeskirchenamt und dem Beauftragten der Landeskirche für Not-

fallseelsorge mitgeteilt. Sie bilden den Konvent der Beauftragten für Notfallseelsorge in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

3.5 Die Beauftragten für Notfallseelsorge in den Kirchenbezirken gewinnen, motivieren und unterstützen geeignete Gemeindeglieder, Mitarbeitende, Pfarrerinnen und Pfarrer für den Dienst in den Notfallseelsorge- und Kriseninterventionsteams der Region. Sie sollen selbst in einem Notfallseelsorge- und Kriseninterventionsteam aktiv sein und an Teamtreffen, Nachbesprechungen und Supervision teilnehmen. Sie schaffen eine Verbindung und einen Austausch zwischen Kirchenbezirk, Kirchengemeinden und Notfallseelsorge- und Kriseninterventionsteams in der Region. Darüber hinaus fördern und vermitteln sie Fortbildungsangebote.

4. Aus-, Fort- und Weiterbildung

4.1 Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote werden in Abstimmung mit dem Landesverband PSNV Sachsen e.V. auf Grundlage der Richtlinien der KEN und den Standards und Leitlinien für PSNV in Zusammenarbeit mit dem Institut für Seelsorge- und Gemeindepraxis (ISG) durchgeführt bzw. Angebote anderer Anbieter unterstützt (vgl. 6.).

4.2 Die Beauftragten in den Kirchenbezirken sollen an weiteren Qualifizierungskursen, insbesondere für Führungsaufgaben in der PSNV, entsprechend den Empfehlungen der KEN teilnehmen.

5. Der bzw. die Beauftragte der Landeskirche für Notfallseelsorge

5.1 Das Landeskirchenamt bestimmt einen Beauftragten bzw. eine Beauftragte der Landeskirche für Notfallseelsorge nach Rücksprache mit dem Konvent der Beauftragten für Notfallseelsorge der Kirchenbezirke.

5.2 Aufgaben des bzw. der Beauftragten der Landeskirche für Notfallseelsorge sind:

- Leitung des Konventes der Beauftragten für Notfallseelsorge der Kirchenbezirke,
- Mitarbeit und Vertretung der Landeskirche im Vorstand des Landesverbandes PSNV Sachsen e.V.,
- Kontakt zu anderen notfallseelsorgerlich Tätigen, vor allem zu den Polizeiseelsorgern in der Landes- bzw. Bundespolizei und Beauftrag-

2.6.8 NotfallseelsorgeRL

ten für Notfallseelsorge anderer Landeskirchen auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen,

- Kontakt zum Landeskirchenamt und zur Landeszentralstelle PSNV im Sächsischen Staatsministerium des Innern,
- Teilnahme an der Evangelischen Bundeskonferenz für Notfallseelsorge,
- Beratung und Unterstützung der Kirchenbezirke, Kirchengemeinden und Notfallseelsorge- und Kriseninterventionsteams bei der Gewinnung und Qualifizierung von Mitarbeitenden,
- Beratung und Information der Beauftragten in den Kirchenbezirken und des Landeskirchenamts über Tendenzen, Entwicklungen und Veränderungen der PSNV und ihrer Rahmenbedingungen.

6. Finanzen

6.1 Die Kirchenbezirke bemühen sich gemeinsam mit den Trägern der Notfallseelsorge- und Kriseninterventionsteams um volle Kostendeckung durch die Gebietskörperschaften.

6.2 Die Kirchenbezirke unterstützen finanziell den Dienst der Notfallseelsorge- und Kriseninterventionsteams nach ihren Möglichkeiten. Die Beauftragten stehen mit dem Kirchenbezirksvorstand regelmäßig im Austausch über den Einsatz der Mittel und die Arbeit in den Notfallseelsorge- und Kriseninterventionsteams.

6.3 Sowohl die Kirchenbezirke als auch die Landeskirche unterstützen die Aus-, Fort- und Weiterbildung von in der Notfallseelsorge und Krisenintervention tätigen Gemeindegliedern und stellen entsprechende Mittel in die jeweiligen Haushalte ein.

7. Gleichstellungsklausel

Die in dieser Richtlinie verwendeten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juni 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Organisation der Notfallseelsorge vom 29. April 2003 (ABl. S. A 97) außer Kraft.
